

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Mai 2017

Neues aus Berlin	2
. Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter soll auf €800,00 steigen	2
Einkommensteuer	2
. Mittelbare Grundstücksschenkung berechtigt den Beschenkten zur Abschreibung	2
. Vorab entstandene Werbungskosten bei verbilligter Vermietung nur anteilig absetzbar	3
. Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung	4
Lohnsteuer	4
. Pauschale Zuzahlungen für Bereitschaftsdienste sind steuerpflichtig	4
. Vom Veranstalter gewährter Rabatt ist bei Reisebüroangestellten kein Arbeitslohn	5
. Private Nutzung eines Firmenwagens bei Fahruntüchtigkeit	5
Arbeitsrecht	7
. Neues vom Heimarbeitsverhältnis	7
Wettbewerbsrecht	8
. Den Durchblick behalten – Werbung für Eigenschaften einer Brille in "Optiker Qualität"	8
Internetrecht	9
. 3, 2, 1 meins – oder auch nicht bei zweideutiger Preisangabe auf eBay	9

Neues aus Berlin . Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter soll auf €800,00 steigen

Die Bundesregierung hat sich auf die Anhebung der Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter geeinigt. Statt bislang €410,00 sollen ab 2018 Anschaffungen bis zu einem Wert von €800,00 sofort abgeschrieben werden können. Der Bundestag und der Bundesrat müssen diesen Plänen aber noch zustimmen.

Zum Hintergrund: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind (beispielsweise ein Laptop). Bei der Prüfung der Schwelle von derzeit €410,00 wird immer auf den Nettowert abgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. So ist z.B. auch bei Anschaffungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte auf die Nettowerte abzustellen.

Einkommensteuer . Mittelbare Grundstücksschenkung berechtigt den Beschenkten zur Abschreibung

Der Bundesfinanzhof hat der Ungleichbehandlung zwischen der mittelbaren und der unmittelbaren Grundstücksschenkung ein Ende gesetzt. Jetzt darf also auch derjenige die Gebäude-Abschreibung geltend machen, der Geld mit der Auflage geschenkt bekommt, damit eine Mietimmobilie zu kaufen (Urteil vom 04. Oktober 2016).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Steuerpflichtige hatte eine Immobilie für €475.000,00 gekauft. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb hatte sie von ihrem Vater €400.000,00 und von der Mutter €200.000,00 geschenkt bekommen. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, dafür die Immobilie zu kaufen und zu renovieren (= mittelbare Grundstücksschenkung). Da die Immobilie vermietet wurde, machte die Tochter eine Abschreibung für das Gebäude in Höhe von €5.000,00 geltend.

Das Finanzamt versagte jedoch die Gebäudeabschreibung, denn die Tochter habe selbst keine Anschaffungskosten getragen, von denen sie Abschreibungen vornehmen kann. Und auch die Regelung des § 11d Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), wonach der Beschenkte die Abschreibungen des Rechtsvorgängers (Schenkers) fortsetzen kann, komme hier nicht in Betracht. Denn die Eltern als Schenker haben zu keiner Zeit über das Grundstück verfügen können.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war erfolgreich. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wendet der Schenker dem Beschenkten nämlich das Grundstück zu, sodass der Schenker als Rechtsvorgänger im Sinne des § 11d EStDV anzusehen ist. Nach den Grundsätzen der mittelbaren Grundstücksschenkung wird der Schenker zumindest in einer juristischen Sekunde wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilie, um sie sodann zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof hielt die von der Finanzverwaltung eingelegte Revision für unbegründet und hat sie daher zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe die von der Tochter geltend gemachten Abschreibungen zutreffend als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt.

Nicht nur bei der unmittelbaren, sondern auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung trägt der Schenker die Anschaffungskosten des Grundstücks als derjenige, für dessen Rechnung das Grundstück auf den Beschenkten übertragen wird.

Ist der Schenker mit Anschaffungskosten belastet, ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bedeutend, ob er dem Beschenkten das Grundstück selbst oder einen für die Anschaffung erforderlichen (zweckgebundenen) Geldbetrag zuwendet. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesfinanzhof für geboten, die Regelung des § 11d Abs. 1 EStDV auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung anzuwenden.

Einkommensteuer . Vorab entstandene Werbungskosten bei verbilligter Vermietung nur anteilig absetzbar

Bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken muss die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Denn nur dann ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug möglich. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 27. Januar 2017 auch für vorab entstandene Werbungskosten.

Geklagt hat ein Steuerpflichtiger, der 2012 eine Eigentumswohnung geerbt, diese noch im selben Jahr instandgesetzt und dann im nächsten Jahr verbilligt (zu unter 66 %) an seinen Sohn vermietet hat. Die in 2012 vorab entstandenen Aufwendungen machte er in vollem Umfang als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt gewährte jedoch nur einen anteiligen Abzug (Verhältnis zwischen Entgelt und ortsüblicher Miete) – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Nürnberg entschied.

Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn sich der Steuerpflichtige endgültig entschlossen hat, durch eine Vermietung Einkünfte zu erzielen. Dies war hier der Fall. Einem ungekürzten Abzug der Aufwendungen stand jedoch entgegen, dass der Steuerpflichtige die Wohnung verbilligt überlassen hatte.

Das Finanzgericht sieht keinen Grund, bei vorab entstandenen Aufwendungen großzügigere Maßstäbe anzulegen, als bei Aufwendungen, die während der Nutzungsüberlassung entstanden sind.

Tipp: Das Urteil bedeutet nicht, dass der ungekürzte Abzug vorab entstandener Werbungskosten in einem solchen Fall generell ausgeschlossen ist. Hierzu hätte der Steuerpflichtige aber nachweisen bzw. zumindest glaubhaft machen müssen, dass er zunächst die Absicht hatte, die Wohnung zur ortsüblichen Marktmiete an Dritte zu überlassen. Dies gelang ihm im Streitfall aber nicht.

Einkommensteuer . Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Leben Ehegatten über viele Jahre räumlich voneinander getrennt, können sie dennoch zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Dies hat das Finanzgericht Münster am 22. Februar 2017 entschieden.

Die Kläger sind seit 1991 verheiratet und haben einen im selben Jahr geborenen Sohn. In 2001 zog die Ehefrau mit dem Sohn aus dem gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus zunächst in eine Mietwohnung und später in eine Eigentumswohnung. Für das Streitjahr 2012 gelangte das Finanzamt nach einer Außenprüfung zu der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vorlägen und veranlagte das Ehepaar einzeln zur Einkommensteuer.

Die Eheleute argumentierten, dass sie nur räumlich, nicht jedoch persönlich und geistig getrennt leben. Der Auszug der berufstätigen Ehefrau sei durch die schwierige Situation mit der im selben Haus lebenden pflegebedürftigen Schwiegermutter begründet gewesen. Man hätte sich weiterhin getroffen und Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche unternommen. Die Kosten hierfür sowie für den Unterhalt des Sohnes wurden stets gemeinsam getragen. Andere Partner habe es nie gegeben. Derzeit plane man, auf einem gemeinsam erworbenen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Nach Anhörung der Eheleute und Vernehmung des Sohnes als Zeugen spricht das Gesamtbild dafür, dass das Ehepaar nicht dauernd getrennt lebt.

In der heutigen Zeit sind auch Formen des räumlich getrennten Zusammenlebens üblich, sodass es glaubhaft ist, dass das Ehepaar seine Lebensgemeinschaft in Form der persönlichen und geistigen Gemeinschaft – trotz der räumlichen Trennung – aufrechterhalten hat. Die Schilderungen werden auch durch den Plan untermauert, in einem gemeinsam zu errichtenden Bungalow wieder zusammenzuziehen.

Schließlich haben die Eheleute auch die Wirtschaftsgemeinschaft unverändert fortgeführt, da beide weiterhin die Kosten für den Sohn und gemeinsame Unternehmungen getragen haben.

Tipp: Dass die Eheleute grundsätzlich getrennt wirtschaften und getrennte Konten führen, sah das Finanzgericht als unschädlich an. Denn dies ist heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

Lohnsteuer. Pauschale Zuzahlungen für Bereitschaftsdienste sind steuerpflichtig

Werden Bereitschaftsdienste unabhängig davon pauschal zum Grundlohn vergütet, ob die Tätigkeit an einem Samstag oder Sonntag erbracht wird, handelt es sich nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Dies hat der Bundesfinanzhof am 29. November 2016 klargestellt.

Die Steuerfreiheit nach § 3b Abs. 1 EStG setzt voraus, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn gezahlt werden. Sie dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte Tätigkeit sein.

Die Steuerbefreiung greift zudem nur, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden sind. Dies setzt grundsätzlich Einzelaufstellungen der erbrachten Arbeitsstunden voraus.

Die Intention der Steuerbefreiungsvorschrift ist, dass gerade die besonderen Erschwernisse und Belastungen der Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit finanziell ausgeglichen werden. Und das ist nicht der Fall, wenn die Bereitschaftsdienstzeiten allgemein, d. h. auch für die Werktage, mit einer Zusatzvergütung bedacht werden.

Lohnsteuer. Vom Veranstalter gewährter Rabatt ist bei Reisebüroangestellten kein Arbeitslohn

Der Rabatt, den ein Reiseveranstalter einer Reisebüroangestellten auf den Reisepreis gewährt, ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 2016.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Angestellte eines Reisebüros nahm zusammen mit ihrem Ehemann an einer stark rabattierten Hochseekreuzfahrt teil. Den Rabatt hatte der Reiseveranstalter Reisebüroinhabern und deren Angestellten zur Sicherung der Geschäftsverbindung gewährt. Die Lohnsteueraußenprüfung behandelte den Rabatt als geldwerten Vorteil und als Arbeitslohn von dritter Seite – jedoch zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Bei von Dritten (Nicht-Arbeitgebern) gewährten Preisvorteilen liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn der Dritte den Vorteil im Interesse des Arbeitgebers gewährt. Im Streitfall gewährte der Reiseveranstalter den Rabatt jedoch aus eigenwirtschaftlichen Gründen. Diese lagen z.B. in der Sicherung eines zusätzlichen attraktiven Kundenkreises, der Erwirtschaftung eines zusätzlichen Gewinns durch Synergieeffekte und zusätzlicher Umsätze an Bord, der Auslastungsoptimierung sowie der Reduzierung der Kostenbelastung.

Es bestanden keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Veranstalter die individuelle Arbeitsleistung der Reisebüroangestellten habe entlohnen wollen. Dass sie die Vergünstigung nur wegen ihrer Tätigkeit als Reisebüroangestellte beanspruchen konnte, reicht nicht aus, um den Zusammenhang zwischen Vorteil und Arbeitsleistung zu begründen.

Lohnsteuer . Private Nutzung eines Firmenwagens bei Fahruntüchtigkeit

Dürfen Arbeitnehmer den Firmenwagen nach den arbeitsvertraglichen Regelungen für volle Monate nicht privat nutzen, wenn sie krank und damit fahruntüchtig sind, ist für diesen Zeitraum kein geldwerter Vorteil zu versteuern. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf am 24. Januar 2017 entschieden.

Im Streitfall stand dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur Verfügung, den er auch privat nutzen durfte. Den geldwerten Vorteil besteuerte der Arbeitgeber nach der Ein-Prozent-Regelung.

In seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Arbeitnehmer die Korrektur der ganzjährig versteuerten Dienstwagennutzung um fünf Monate, weil er den Pkw nach einem Hirnschlag am 23.02.2014 nicht nutzen konnte. Das ärztliche Fahrverbot wurde durch eine Fahrschule erst am 29.07.2014 aufgehoben.

Für die Zeit des Fahrverbots dürfe keine Besteuerung erfolgen, da kein Vorteil entstanden sei und kein fiktiver Arbeitslohn vorliege. Die Nutzung des Fahrzeugs sei nach der Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber untersagt, wenn er wegen einer Erkrankung nicht ausschließen könne, dass seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sei. Dritte seien nach dieser Vereinbarung nur bei dringenden dienstlichen Anliegen zur Nutzung befugt. Tatsächlich sei das Fahrzeug auch nicht von Dritten genutzt worden.

Da das Finanzamt dennoch keine Minderung des Arbeitslohns akzeptierte, klagte der Arbeitnehmer und bekam vor dem Finanzgericht Düsseldorf zumindest teilweise Recht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fließt der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Firmenwagens zur Privatnutzung bereits mit der Inbesitznahme des Pkw zu. Wird der Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt, ist es also irrelevant, ob der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat genutzt hat. Die Behauptung des Steuerpflichtigen, das Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt zu haben, genügt damit nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.

Nicht gemeint sind dagegen Situationen, in denen der Steuerpflichtige zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht (länger) befugt ist. Ein lohnsteuerrechtlich erheblicher Vorteil ist nämlich nur insoweit gerechtfertigt, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen.

Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein Arbeitnehmer befugt ist, einen Firmenwagen zu nutzen, richtet sich nach den zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen.

Im Streitfall war u. a. geregelt, dass die Nutzung untersagt ist, wenn der Arbeitnehmer nach pflichtgemäßer Prüfung aller Umstände nicht mit Sicherheit ausschließen kann, dass seine Fahrtüchtigkeit aufgrund von Krankheiten eingeschränkt ist. Für das Finanzgericht Düsseldorf stand fest, dass der Fall einer die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Erkrankung im Streitfall vorlag. Hierfür sprach bereits, dass sich der Arbeitnehmer sehr umsichtig verhalten hat, indem er sich am 29.07.2014 einer erneuten Fahrprüfung unterzogen hat.

Tipp: Allerdings ist nur für die vollen vier Monate (März bis Juni 2014) kein geldwerter Vorteil anzusetzen. Denn der Nutzungsvorteil ist für jeden angefangenen Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % des Bruttolistenpreises zu erfassen. Eine zeitanteilige Aufteilung findet nicht statt.

Arbeitsrecht . Neues vom Heimarbeitsplatz

BAG, Urteil vom 14.06.2016, Az.: 9 AZR 305/15

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer neueren Entscheidung Klarheit verschafft, was genau die Voraussetzungen für ein Heimarbeitsverhältnis nach neuer Gesetzeslage sind. Festzustellen ist dabei, dass das BAG dabei zu einem weiten Anwendungsbereich des Heimarbeitsgesetztes neigt.

Zunächst Angestellter

Der Kläger ist Programmierer im Bereich Bauwesen und geht damit einer qualifizierten Tätigkeit nach. In den Jahren 1989 bis 1992 war er zunächst als Arbeitnehmer bei der Beklagten als Programmierer beschäftigt.

Da der Kläger jedoch umgezogen war, kündigte er das bestehende Arbeitsverhältnis. Da gute Leute jedoch schwer zu finden sind, setzten die Parteien die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages fort. Der Kläger konnte somit fortan von zu Hause aus für die Beklagte einzelne Programmieraufträge abarbeiten und stellte ihr darüber entsprechende Rechnungen auf Basis einer Stundenvergütung. Er nutzte bei seiner Tätigkeit seine eigene Hardware und griff lediglich auf das Betriebssystem der Beklagten zurück. Auch war vereinbart, dass der Kläger regelmäßig Tätigkeitsberichte an die Beklagte zu senden hatte. Die Beklagte gab dem Kläger die Möglichkeit, unentgeltlich an von ihr veranstalteten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Wir stellen den Betrieb zum Jahresende ein

Bis 2013 lief das Miteinander harmonisch, bis die Beklagte dem Kläger im August 2013 mitteilte, dass sie ihren Betrieb zum Ende des Jahres einstellen werde. Er müsse daher damit rechnen, zukünftig keine Aufträge mehr von ihr zu erhalten.

Das konnte der Kläger nicht hinnehmen und erhob Klage auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutzklage sowie hilfsweise Klage auf Feststellung eines Heimarbeitsverhältnisses und darauf bezogene Kündigungsschutzklage. In der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht hatte er mit seinem Begehren keinen Erfolg, die Klage wurde abgewiesen. Der eingelegten Berufung des Klägers gab das Landesarbeitsgericht aber statt, was wiederum der Beklagten nicht behagte. Die von ihr eingelegte Revision hatte nun jedoch nur teilweise Erfolg.

BAG: Kein Arbeits- aber Heimarbeitsverhältnis

Das BAG hob das Berufungsurteil auf, soweit dieses festgestellt hatte, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Denn, so die Richter, zwischen den Parteien habe kein Arbeitsverhältnis bestanden. Der Kläger sei nämlich nicht in persönlicher Abhängigkeit tätig für die Beklagte geworden. Dies sei jedoch eine Grundvoraussetzung.

Denn die Beklagte habe dem Kläger zu keinem Zeitpunkt fachliche Weisungen erteilt. Auch eine zeitliche und örtliche Weisungsgebundenheit sei nicht feststellbar, der Kläger habe frei über den Umfang seiner Tätigkeit bestimmen können und auch im Falle einer Abwesenheit nicht der Zustimmung der Beklagten bedurft. Als unerheblich beurteilten die Richter auch, dass der Kläger Berichte an die Beklagte habe senden müssen. Denn derartige Auskunftspflichten bestünden auch in freien Dienstverhältnissen und seien daher gerade kein Indiz für ein Arbeitsverhältnis. Auch sei es dem Kläger möglich gewesen, Aufträge der Beklagten abzulehnen.

Zudem fehlte es aus Sicht des Senates auch an einer Eingliederung des Klägers in den Betrieb der Beklagten. Unerheblich sei darüber hinaus, ob der Kläger unentgeltlich an Fortbildungen der Beklagten habe teilnehmen können, denn eine Teilnahmepflicht habe nicht bestanden.

Vielmehr folgte das BAG dem Hilfsantrag des Klägers und bejahten, dass zwischen den Parteien ein Heimarbeitsverhältnis iSd. § 2 HAG bestanden habe. Denn die Tätigkeit des Klägers sei auf Dauer angelegt gewesen, habe zu dessen Lebensunterhalt beigetragen und sei ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Beklagten erfolgt. Dass es sich hierbei um eine höherwertige Tätigkeit gehandelt habe, die der Kläger mithilfe eigener Betriebsmittel ausgeführt habe, stehe einem Heimarbeitsverhältnis ausdrücklich nicht entgegen, so die Richter. Anders als die Vorgängervorschrift des § 2 I HAG 1951 setze § 2 I HAG in der neuen Fassung nämlich nicht mehr eine "gewerbliche", sondern nur noch eine "erwerbmäßige" Tätigkeit voraus. Eine Beschränkung auf einfache Tätigkeiten sei weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Unerheblich seien zudem der zeitliche Umfang der Tätigkeit, die Höhe des Verdienstes, die fehlende Gewerbeanmeldung und die Möglichkeit, eigene Mitarbeiter einzusetzen, solange der Kläger seine Tätigkeit tatsächlich persönlich erbracht habe.

Dieses Heimarbeitsverhältnis sei allerdings nicht durch das Schreiben der Beklagten aus dem August 2013 beendet worden. Diese bloße Mitteilung genüge den Anforderungen einer Kündigung nicht. Die Richter bemängelten, dass in dem Schreiben nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht worden sei, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger für die Zukunft lösen zu wollen.

Wettbewerbsrecht . Den Durchblick behalten – Werbung für Eigenschaften einer Brille in "Optiker Qualität"

BGH, Urteil vom 03.11.2016, Az.: I ZR 227/14

Wie der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden hat, handelt es sich bei der Bewerbung einer Brille, die nicht zum Tragen im Straßenverkehr geeignet ist, mit der Angabe "Premium-Gleitsichtgläser in Optiker-Qualität" um eine irreführende Werbung.

Ein Online-Händler bot in seinem Internetangebot Kunden Brillen an, die nach seiner Ansicht mit "Premium-Gleitsichtgläsern in Optiker-Qualität" ausgestattet sein sollten und entsprechend beworben wurden.

Tatsächlich wurden die Brillen bzw. die Brillengläser rein nach den Angaben des Kunden gefertigt. Sofern der Kunde schon einen Brillenpass besaß, konnte er daraus die Daten übertragen.

Der Kläger, der Zentralverband der Augenoptiker, erblickte hierin eine glasklare und offensichtliche irreführende Werbung. Unter anderem wurde die Formulierung "Premium-Gleitsichtgläser in Optiker-Qualität" beanstandet, da die Brillen auf einer unzureichenden Datenbasis hergestellt würden. Nach Auffassung des Klägers müssten für eine optimale Anpassung weitere Messungen vorgenommen werden, die der beklagte Onlinehändler gar nicht anbiete.

Das Landgericht (LG) verschloss zunächst die Augen und wies die Klage ab. Dem Zentralverband der Augenoptiker war das Urteil des LG jedoch ein Dorn im Auge und legte Berufung ein.

Auch das OLG hatte an dem Angebot der Beklagten nichts auszusetzen. Die Richter verpflichteten den Online-Händler jedoch dahingehend, dass ein Hinweis an die Kunden zu erteilen sei, dass die Brillen im Straßenverkehr gefährlich sein könnten.

Erst auf die Revision hin zeigte Justitia den entsprechenden Durchblick. Der BGH wies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Die Bundesrichter stellten fest, dass die Werbung mit der Angabe "Premium-Gleitsichtgläser in Optiker-Qualität" für eine Brille, die nicht für den Straßenverkehr taugt und insoweit eines Warnhinweises bedarf, irreführend im Sinne des Heilmittelwerbegesetz (HWG) sei. Wenn von "Optiker-Qualität" die Rede sei, werde der Käufer in aller Regel davon ausgehen, dass er die gleichen Leistungen erwarten könne wie im Geschäft. Das sei hier nach Ansicht des BGH nicht der Fall. Vor einem Verkaufsverbot schlossen die Richter jedoch die Augen, verkauft werden dürften die Brillen grundsätzlich weiterhin.

Internetrecht . 3, 2, 1 ... meins – oder auch nicht bei zweideutiger Preisangabe auf eBay

BGH, Urteil vom 15.02.2017, Az. VIII ZR 59/16

Ein neues E-Bike für € 100,00? So ein Schnäppchen wollte ein Käufer gerne auf der Internetaktionsplattform eBay machen, jedoch ohne die Richter des BGH.

Der beklagte Verkäufer hatte ein noch original verpacktes und neues E-Bike bei Ebay offeriert. Er nutzte dabei die Funktion "Sofort-Kaufen", bei der die Ware für einen festen Preis angeboten wird und nicht die bekannte Versteigerung.

Um jedoch eBay-Gebühren zu sparen, die vom jeweiligen Angebotspreis gemäß der eBay-Bestimmungen abhängig sind, trug er in das vorgesehene Feld nur €100,00 ein. Da jedoch dieser Preis von ihm gar nicht gewollt war, schrieb er direkt in Großbuchstaben und Fettdruck dazu: "neu einmalig €2.600,00" und "Beschreibung lesen!!".

Am Ende der Artikelbeschreibung erklärte er noch einmal seine Beweggründe und dass das Gefährt nicht für € 100,00, sondern nur zu dem höheren Preis verkauft werde.

Der klagende Käufer hatte das Angebot angenommen, wollte trotzdem jedoch nur die €100,00 plus Versandkosten zahlen, da dies auch im Sinne der eBay-Richtlinien sei. Der Streit landete vor Gericht und ging schließlich bis vor den BGH.

Vorliegende individuelle Vereinbarung maßgeblich

Die Karlsruher Richter entschieden zugunsten des Beklagten. Sie führten aus, dass lückenhafte oder missverständliche Angebote zwar grundsätzlich mithilfe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay zu interpretieren seien. Rücke der Verkäufer aber erkennbar von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattform ab, die dies eigentlich nicht zulassen, gelte letztlich das "individuell Vereinbarte". Das individuell Vereinbarte ergebe sich im vorliegenden Fall eindeutig aus dem Fließtext. Der Kläger könne das E-Bike also entweder für €2.600,00 – oder gar nicht haben.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de